

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. 3316) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Marktbreit folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Äußere Mainleite“

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 12.03.2007 hat der Stadtrat Marktbreit beschlossen, für das Gebiet „Äußere Mainleite“ in Marktbreit einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und umfasst folgende Flurstücke: Fl.Nr. 1581, 1582, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590 und 1612 (zum Teil).

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 29.03.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.04.2007 angeheftet und am 24.04.2007 wieder abgenommen.

Marktbreit, 25.04.2007
STADT MARKTBREIT

Hegwein
1. Bürgermeister



(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Marktbreit, 29.03.2007
STADT MARKTBREIT

Hegwein
Erster Bürgermeister

